

Inhalt	Datenvorlage	Datenfeld	Art des Kreditnehmer	Art des Kredits	Beschreibung	Pflichtfelder	Feldart	ESMA (RTS 2020/1224)	ANACREDIT (Anacredit Handbuch über die Berichterstattung an die EZB/2016/13)	FINREP (ITS 2021/451)	PEN	IAS/IFRS
1.00	Gegenpartei	Kennung der Gruppe von Gegenparteien	Gilt für alle	Gilt für alle	Interne Kennung des Instituts zur eindeutigen Kennung jeder Gruppe von Gegenparteien. Eine Gruppe von Gegenparteien ist als eine Gruppe verbundener Gegenparteien definiert. Eine Gruppe kann aus nur einer einzelnen Gegenpartei oder mehreren Gegenparteien bestehen. Jede Gruppe von Gegenparteien sollte eine Kennung der Gruppe von Gegenparteien haben.	Pflichtfeld	alphanumerisch					
1.01	Gegenpartei	Name der Gruppe von Gegenparteien	Gilt für alle	Gilt für alle	Name, der zur Bezeichnung der Gruppe von Gegenparteien verwendet wird.	Pflichtfeld	alphanumerisch					
1.02	Gegenpartei	Vertragspartnerkennung	Gilt für alle	Gilt für alle	Interne Kennung des Instituts zur eindeutigen Kennung jeder Gegenpartei. Jede Gegenpartei muss zum Stichtag eine Vertragspartnerkennung haben. Dieser Wert kann nicht als Vertragspartnerkennung für eine andere Gegenpartei verwendet werden.	Pflichtfeld	alphanumerisch	2.2.3, 12.4.1				
1.03	Gegenpartei	Name der Gegenpartei	Gilt für alle	Gilt für alle	Vollständige juristische Bezeichnung der Gegenpartei.	Pflichtfeld	alphanumerisch	12,1				
1.04	Gegenpartei	Wirtschaftstätigkeit	Unternehmen	Gilt für alle	Klassifizierung des Geschäftspartners nach seiner wirtschaftlichen Tätigkeit nach der statistischen Systematik NACE Revision 2 gemäß Verordnung (EG) Nr. 1893/2006.	Pflichtfeld	Die Auswahl wird unter Verwendung der NACE-Branchencodes der Ebenen zwei, drei oder vier gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 ausgefüllt.	12.4.15				
1.05	Gegenpartei	Rolle der Gegenpartei	Gilt für alle	Gilt für alle	Rolle der Gegenpartei („Sicherungsgeber“, „Kreditnehmer“).	Pflichtfeld	Auswahl: a) Sicherungsgeber b) Kreditnehmer					
1.06	Gegenpartei	Rechtsform der Gegenpartei	Gilt für alle	Gilt für alle	Art der Gegenpartei, aufgeschlüsselt nach Wirtschaftszweigen gemäß Anhang V der Verordnung (EU) 2021/451 („Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU“, „Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU“, „Privathaushalte“).	Pflichtfeld	Auswahl: a) Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU b) Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU c) Privathaushalte		Anhang V Teil 1 Absatz 5 Buchstabe i Absatz 42 Buchstaben e und f			
1.07	Gegenpartei	Geburtsdatum	Privatperson	Gilt für alle	Geburtsdatum der Gegenpartei (Privatperson).		TT/MM/JJJJ					
1.08	Gegenpartei	Sitz der Gegenpartei	Privatperson	Gilt für alle	Angabe, ob die Gegenpartei (Privatperson) ihren Wohnsitz in dem Land hat, in dem das Institut niedergelassen ist.	Pflichtfeld	Boolesch (ja oder nein)					
1.09	Gegenpartei	Gegenpartei verstorben	Privatperson	Gilt für alle	Angabe, ob der die Gegenpartei (Privatperson) verstorben ist.		Boolesch (ja oder nein)	Anhang X NPEL9				
1.10	Gegenpartei	Nationale Kennung	Unternehmen	Gilt für alle	Ein allgemein verwendeter Identifikationscode, der die eindeutige Identifizierung der Gegenpartei innerhalb des Landes, in dem sie niedergelassen ist, ermöglicht.	Pflichtfeld	alphanumerisch					
1.11	Gegenpartei	Nationale Kennung	Privatperson	Gilt für alle	Ein allgemein verwendeter Identifikationscode, der die eindeutige Identifizierung der Gegenpartei innerhalb des Landes, in dem sie niedergelassen ist, ermöglicht.		alphanumerisch					
1.12	Gegenpartei	Ursprung der nationalen Kennung	Unternehmen	Gilt für alle	Name der länderspezifischen Registrierungsstelle, die die nationale Kennung der Gegenpartei vergibt.	Pflichtfeld	alphanumerisch					
1.13	Gegenpartei	Rechtsträgerkennung (Legal Entity Identifier, LEI)	Unternehmen	Gilt für alle	Eine Unternehmenskennung der Gegenpartei, die gemäß der Internationalen Organisation für Normung (ISO) vergeben wird.		Die Auswahl wird mithilfe von ISO 17442 ausgefüllt.	12.4.2				
1.14	Gegenpartei	Anschrift der Gegenpartei	Unternehmen	Gilt für alle	Straße und Hausnummer der Gegenpartei.	Pflichtfeld	alphanumerisch	12.4.8				
1.15	Gegenpartei	Stadt der Gegenpartei	Unternehmen	Gilt für alle	Stadt oder Gemeinde, in der die Gegenpartei niedergelassen ist.	Pflichtfeld	alphanumerisch	12.4.9				
1.16	Gegenpartei	Postleitzahl der Gegenpartei	Gilt für alle	Gilt für alle	Postleitzahl, unter der die Gegenpartei niedergelassen ist.	Pflichtfeld	alphanumerisch	12.4.10				
1.17	Gegenpartei	Land der Gegenpartei	Gilt für alle	Gilt für alle	Land der Gegenpartei.	Pflichtfeld	Die Auswahl wird mithilfe des ISO 3166-1 Alpha-2-Code des Landes ausgefüllt.	12.4.12				
1.18	Gegenpartei	E-Mail-Adresse vorhanden	Gilt für alle	Gilt für alle	Indikator dafür, ob das Institut über eine E-Mail-Adresse der Gegenpartei verfügt.		Boolesch (ja oder nein)					
1.19	Gegenpartei	Telefonnummer vorhanden	Gilt für alle	Gilt für alle	Indikator dafür, ob das Institut über eine Telefonnummer (Mobiltelefon oder Festnetz) der Gegenpartei verfügt.		Boolesch (ja oder nein)					
1.20	Gegenpartei	Datum des letzten Kontakts	Gilt für alle	Gilt für alle	Das letzte Datum der Kontaktaufnahme mit der Gegenpartei durch ein beliebiges mündliches oder schriftliches Kommunikationsmittel (z. B. Brief, Telefonanruf, E-Mail) und unter der Voraussetzung, dass die Gegenpartei eine Antwort erhalten hat.		TT/MM/JJJJ					

DE  
Anhang II

1.21	Gegenpartei	Datum des letzten Jahresabschlusses	Unternehmen	Gilt für alle	Datum des letzten vorliegenden Jahresabschlusses.		TT/MM/JJJJ				
1.22	Gegenpartei	Währung der Finanzaufstellungen	Unternehmen	Gilt für alle	Währung, in der der letzte vorliegende Jahresabschluss ausgedrückt ist.		Die Auswahl wird mithilfe der ISO 4217 Währungscode ausgefüllt.				
1.23	Gegenpartei	Anlagevermögen	Unternehmen	Gilt für alle	Buchwert des Anlagevermögens der Gegenpartei gemäß ihrem letzten vorliegenden Jahresabschluss. „Anlagevermögen“ wird gemäß IAS 16 (Sachanlagen) oder vergleichbaren Definitionen in anderen Rechnungslegungsstandards als Vermögenswerte definiert, die für den Geschäftsbetrieb genutzt werden, denen ein Wert zugewiesen ist und deren Nutzungsdauer mehr als ein Jahr beträgt.		Zahl				IAS 16.6
1.24	Gegenpartei	Umlaufvermögen	Unternehmen	Gilt für alle	Buchwert des Umlaufvermögens der Gegenpartei, ausgenommen Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, gemäß ihrem letzten vorliegenden Jahresabschluss. „Umlaufvermögen“ sind Vermögenswerte, die gemäß IAS 1.60 oder vergleichbaren Definitionen in anderen Rechnungslegungsstandards als solche definiert sind und voraussichtlich im normalen Geschäftszklus des Unternehmens realisiert werden, hauptsächlich zu Handelszwecken gehalten.		Zahl				IAS 1.60; IAS 1.66
1.25	Gegenpartei	Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	Unternehmen	Gilt für alle	Buchwert der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente der Gegenpartei gemäß ihrem letzten vorliegenden Jahresabschluss. „Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente“ sind gemäß IAS 7 oder vergleichbaren Definitionen in anderen Rechnungslegungsstandards als kurzfristige, hochliquide Anlagen, die jederzeit in bekannte Zahlungsmittelbeträge umgewandelt werden können und einem unwesentlichen Wertschwankungsrisiken unterliegen, definiert.		Zahl				IAS 7.6
1.26	Gegenpartei	Aktiva insgesamt	Unternehmen	Gilt für alle	Buchwert der gesamten Aktiva der Gegenpartei, im Sinne des geltenden Rechnungslegungsstandards, gemäß ihrem letzten vorliegenden Jahresabschluss.		Zahl				IAS 1.9(a), IG 6
1.27	Gegenpartei	Passiva insgesamt	Unternehmen	Gilt für alle	Buchwert der gesamten Passiva der Gegenpartei, im Sinne des geltenden Rechnungslegungsstandards, gemäß ihrem letzten vorliegenden Jahresabschluss.		Zahl				IAS 1.9(b), IG 6
1.28	Gegenpartei	Gesamtschulden	Unternehmen	Gilt für alle	Buchwert der gesamten Schulden der Gegenpartei gemäß IAS 32.11 (Finanzielle Verbindlichkeiten) oder einem vergleichbaren geltenden Rechnungslegungsstandard, gemäß ihrem letzten vorliegenden Jahresabschluss. Er bezieht sich auf alle formellen, schriftlichen Finanzierungsvereinbarungen wie kurzfristige Kreditverbindlichkeiten, langfristige Kreditverbindlichkeiten und Verbindlichkeiten aus Schuldverschreibungen gemäß dem letzten vorliegenden Jahresabschluss.		Zahl				IAS 32.11
1.29	Gegenpartei	Jahresumsatz	Unternehmen	Gilt für alle	Um Abschläge und Umsatzsteuern bereinigte jährliche Verkaufsmenge der Gegenpartei gemäß der Empfehlung 2003/361/EG. Entspricht dem Konzept des „Gesamtjahresumsatzes“ im Sinne des Artikels 153 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.		Zahl	12.4.22			Artikel 153 Absatz 4
1.30	Gegenpartei	Jahres-EBIT	Unternehmen	Gilt für alle	Höhe der jährlichen Erträge vor Zinsen und Steuern (EBIT), den die Gegenpartei laut dem letzten vorliegenden Jahresabschluss erwirtschaftet hat.		Zahl				
1.31	Gegenpartei	Bezeichnung des Insolvenz-/Restrukturierungsverfahrens	Gilt für alle	Gilt für alle	Bezeichnung etwaiger Insolvenz- oder Restrukturierungsverfahren, denen die Gegenpartei unterliegt.		Pflichtfeld	Die Auswahl hängt vom jeweiligen Land ab.			
1.32	Gegenpartei	Stand von Gerichtsverfahren	Gilt für alle	Gilt für alle	Kategorien, die den rechtlichen Status einer Gegenpartei in Bezug auf ihre Zahlungsfähigkeit auf der Grundlage des nationalen Rechtsrahmens beschreiben. Das Institut muss die in der Spalte „Feldart“ aufgeführten Werte in den nationalen Rechtsrahmen übertragen.		Pflichtfeld	a) Keine rechtlichen Schritte eingeleitet b) Unter gerichtlicher Verwaltung, Zwangsverwaltung oder ähnlichen Maßnahmen c) Konkurs/Insolvenz d) Sonstige rechtliche Maßnahmen	12.4.16		
1.33	Gegenpartei	Beschreibung sonstiger rechtlicher Maßnahmen	Gilt für alle	Gilt für alle	Beschreibung des Stands des Gerichtsverfahrens, wenn im Datenfeld „Stand von Gerichtsverfahren“ „Sonstige rechtliche Maßnahmen“ ausgewählt wurde.		alphanumerisch		12.4.16		
1.xx	Gegenpartei										

DE  
Anhang II

2.00	Beziehung	Vertragspartnerkennung	Gilt für alle	Gilt für alle	Interne Kennung des Instituts zur eindeutigen Kennung jeder Gegenpartei. Jede Gegenpartei muss zum Stichtag eine Vertragspartnerkennung haben. Dieser Wert kann nicht als Vertragspartnerkennung für eine andere Gegenpartei verwendet werden.	Pflichtfeld	alphanumerisch		2.2.3, 12.4.1		
2.01	Beziehung	Kreditkennung	Gilt für alle	Gilt für alle	Interne Kennung des Instituts zur eindeutigen Identifizierung jedes Kredits im Rahmen einer einzigen Kreditvereinbarung. Jeder Kredit muss zum Stichtag eine Vertragspartnerkennung haben. Dieser Wert kann nicht als Kreditkennung für einen anderen Kredit im Rahmen desselben oder eines anderen Kreditvertrags verwendet werden.	Pflichtfeld	alphanumerisch				
2.02	Beziehung	Kennung der Hypothek	Gilt für alle	Besicherter Kredit	Interne Kennung des Instituts für den Hypothekenvertrag.	Pflichtfeld	alphanumerisch				
2.03	Beziehung	Kennung der Sicherung	Gilt für alle	Besicherter Kredit	Interne Kennung des Instituts zur eindeutigen Identifizierung jeder Sicherung, die zur Besicherung des Kredits verwendet wird (Sicherheit oder Garantie). Jede Sicherung muss zum Stichtag eine einzige Sicherungskennung haben. Dieser Wert kann nicht als Sicherungskennung für eine andere Sicherung verwendet werden. Die Kategorien der Sicherheiten und Garantien sind in der Vorlage F13.01 der Anhänge III und IV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 definiert.	Pflichtfeld	alphanumerisch		2.2.6	Anhang III und Anhang IV F 13.01	
3.00	Kredit	Stichtag	Gilt für alle	Gilt für alle	Bezugsdatum der in den Meldevorlagen der EBA zu notleidenden Krediten enthaltenen Daten. Sofern in der Beschreibung des Feldes nichts anderes angegeben ist, beziehen sich die Daten im Allgemeinen auf den Stichtag.	Pflichtfeld	TT/MM/JJJJ				
3.01	Kredit	Kreditkennung	Gilt für alle	Gilt für alle	Interne Kennung des Instituts zur eindeutigen Identifizierung jedes Kredits im Rahmen einer einzigen Kreditvereinbarung. Jeder Kredit muss zum Stichtag eine Vertragspartnerkennung haben. Dieser Wert kann nicht als Kreditkennung für einen anderen Kredit im Rahmen desselben oder eines anderen Kreditvertrags verwendet werden.	Pflichtfeld	alphanumerisch				
3.02	Kredit	Datum des Vertragsabschlusses	Gilt für alle	Gilt für alle	Datum, an dem das Vertragsverhältnis entstanden ist, d. h. das Datum, an dem der Vertrag für alle Parteien verbindlich wurde.	Pflichtfeld	TT/MM/JJJJ		3.4.4		
3.03	Kredit	Auf die Kreditvereinbarung anwendbares Recht	Gilt für alle	Gilt für alle	Recht des Landes, dem der Kreditvertrag unterliegt. Dabei handelt es sich nicht zwangsläufig um das Land, in dem der Kreditvertrag abgeschlossen wurde.	Pflichtfeld	Die Auswahl wird mithilfe von ISO 3166 ALPHA-2 ausgefüllt.	Anhang V NPEL 23			
3.04	Kredit	Verbundene Gegenparteien	Gilt für alle	Gilt für alle	Anzahl der Gegenparteien, die im Rahmen des Kredits gemeinsam Schuldner sind. Sie haften gemeinsam für Zahlungen an den Kreditgeber, die sich aus dem Kreditvertrag ergeben.	Pflichtfeld	Auswahl: a) keine verbundenen Gegenparteien b) zwei Gegenparteien c) mehr als zwei Gegenparteien				
3.05	Kredit	Kategorie von Vermögenswerten	Gilt für alle	Gilt für alle	Anlageklasse des Kredits gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1224 der Kommission.	Pflichtfeld	Auswahl: a) Wohnimmobilien b) Gewerbeimmobilien c) Unternehmen d) Kfz e) Verbraucher f) Kreditkarte g) Leasing h) Sonstiges	Artikel 2 Absatz 1.			
3.06	Kredit	Art des Instruments	Gilt für alle	Gilt für alle	Einstufung des Kredits nach der Art der zwischen den Parteien vereinbarten Vertragsbedingungen.	Pflichtfeld	Die Auswahl wird entsprechend der Segmentierung des Verkäufers ausgefüllt. Folgende Liste wird empfohlen: a) Einlagen mit Ausnahme von umgekehrten Pensionsgeschäften b) Überziehungskredite c) Kreditkartenschulden d) Revolvierende Kredite mit Ausnahme von Überziehungskrediten und Kreditkartenschulden e) Kreditlinien mit Ausnahme von revolvingierenden Krediten f) Umgekehrte Pensionsgeschäfte g) Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen h) Finanzierungsleasing i) Sonstige Kredite		3.4.1		
3.07	Kredit	Rechtlich endgültiges Fälligkeitsdatum	Gilt für alle	Gilt für alle	Vertragliches Fälligkeitsdatum des Kredits zum Stichtag unter Berücksichtigung etwaiger Vereinbarungen zur Änderung der ursprünglichen Verträge, einschließlich Stundungsmaßnahmen. Dieses Datenfeld ist nur erforderlich, wenn der Wert im Feld „Anzahl der Tage seit Fälligkeit“ weniger als oder gleich 365 Tage beträgt.		TT/MM/JJJJ		3.4.6		
3.08	Kredit	Währung	Gilt für alle	Gilt für alle	Währungsfestlegung der Kreditvergabe gemäß ISO-Norm 4217.	Pflichtfeld	Die Auswahl wird mithilfe der ISO 4217 Währungscodes ausgefüllt.		3.4.3		
3.09	Kredit	Hauptforderung	Gilt für alle	Gilt für alle	Betrag des ausstehenden Kapitals, wie er in der Bilanz zum Stichtag ausgewiesen ist. Die Zahl umfasst nicht die Beträge, die unter dem Feld „Aufgelaufene Zinsen“ und „Sonstige Salden“ ausgewiesen sind.	Pflichtfeld	Zahl				
3.10	Kredit	Aufgelaufene Zinsen	Gilt für alle	Gilt für alle	Betrag der aufgelaufenen Zinsen für Kredite im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1071/2013 (EZB/2013/33) zum Stichtag. Gemäß dem allgemeinen Prinzip der Periodenabgrenzung werden Zinsforderungen aus Instrumenten in der Bilanz ausgewiesen, wenn sie auflaufen (d. h. auf Periodenabgrenzungsbasis) und nicht zum Zeitpunkt ihres Einflusses (d. h. auf Einnahmen-Ausgaben-Gesamtbetrag der sonstigen ausstehenden Beträge, die zum Stichtag in der Bilanz ausgewiesen sind, einschließlich sonstiger Kosten, Provisionen, Gebühren und sonstiger ausstehender Beträge, die nicht im Feld „Hauptforderung“ oder „Aufgelaufene Zinsen“ ausgewiesen sind.	Pflichtfeld	Zahl		4.4.11		
3.11	Kredit	Sonstige Gleichgewichte	Gilt für alle	Gilt für alle	Gesamtbetrag der sonstigen ausstehenden Beträge, die zum Stichtag in der Bilanz ausgewiesen sind, einschließlich sonstiger Kosten, Provisionen, Gebühren und sonstiger ausstehender Beträge, die nicht im Feld „Hauptforderung“ oder „Aufgelaufene Zinsen“ ausgewiesen sind.	Pflichtfeld	Zahl				
3.12	Kredit	Rechtlicher Rechnungsaldo	Gilt für alle	Gilt für alle	Gesamtbetrag der sonstigen ausstehenden Beträge, einschließlich etwaiger bilanzwirksamer Risikopositionen (mit Ausnahme etwaiger Schuldenerlasse), außerbilanzieller Risikopositionen und Strafzinsen, auf die der Kreditgeber zum Stichtag Anspruch auf Zahlung durch den Schuldner hat.	Pflichtfeld	Zahl				
3.13	Kredit	Anzahl der Tage seit Fälligkeit	Gilt für alle	Gilt für alle	Anzahl der Tage, die der Kredit zum Stichtag überfällig ist. Bei notleidenden Krediten, die nicht überfällig sind, beträgt die Zahl Null. Der Kredit ist „überfällig“, wenn er die Kriterien des Anhangs V Teil 2 Absatz 96 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 erfüllt.	Pflichtfeld	Zahl				

DE  
Anhang II

3.14	Kredit	Zinssatz	Gilt für alle	Gilt für alle	Annualisierter vereinbarter Zinssatz oder eng definierter Zinssatz gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1072/2013 der Europäischen Zentralbank (EZB/2013/34). Er gilt zum Stichtag, wobei eine laufende Stundungsmaßnahme berücksichtigt wird. Dieses Datenfeld ist nur erforderlich, wenn der Wert im Feld „Anzahl der Tage seit Fälligkeit“ weniger als oder gleich 365 Tage beträgt.		Prozentsatz		4.4.1		
3.15	Kredit	Zinssatzart	Gilt für alle	Gilt für alle	Klassifizierung von Krediten auf der Grundlage des Basissatzes zur Ermittlung des Zinssatzes für jeden Zahlungszeitraum. Er gilt zum Stichtag, wobei eine laufende Stundungsmaßnahme berücksichtigt wird. Dieses Datenfeld ist nur erforderlich, wenn der Wert im Feld „Anzahl der Tage seit Fälligkeit“ weniger als oder gleich 365 Tage beträgt.		Auswahl: a) Fester Zinssatz b) Variabler Zinssatz c) Gemischter Zinssatz		3.4.8		
3.16	Kredit	Beschreibung der Zinssatzart	Gilt für alle	Gilt für alle	Beschreibung der Art des Zinssatzes, wenn im Feld „Zinssatzart“ „gemischter Zinssatz“ ausgewählt wurde. Dieses Datenfeld ist nur erforderlich, wenn der Wert im Feld „Anzahl der Tage seit Fälligkeit“ weniger als oder gleich 365 Tage beträgt.		alphanumerisch				
3.17	Kredit	Zinsdifferenz/Zinsmarge	Gilt für alle	Gilt für alle	Marge oder Differenz (ausgedrückt als Prozentsatz), die zum Referenzzinssatz hinzugefügt wird, der für die Berechnung des Zinssatzes in Basispunkten verwendet wird. Sie gilt zum Stichtag, wobei alle laufenden gewährten Stundungsmaßnahmen berücksichtigt werden. Dieses Datenfeld ist nur erforderlich, wenn der Wert im Feld „Anzahl der Tage seit Fälligkeit“ weniger als oder gleich 365 Tage beträgt.		Prozentsatz		3.4.12		
3.18	Kredit	Referenzzinssatz	Gilt für alle	Gilt für alle	Referenzzinssatz, der zur Berechnung des tatsächlichen Zinssatzes verwendet wird.		alphanumerisch				
3.19	Kredit	Zinsanpassungshäufigkeit	Gilt für alle	Gilt für alle	Kombination aus Referenzzinssatzwert und Fälligkeitswert, gültig zum Stichtag, wenn im Feld „Zinssatzart“ die Option „variabler Zinssatz“ ausgewählt ist. Dieses Datenfeld ist nur erforderlich, wenn der Wert im Feld „Anzahl der Tage seit Fälligkeit“ weniger als oder gleich 365 Tage beträgt.		Häufigkeit, mit der der Zinssatz gegebenenfalls nach dem anfänglichen Festzinszeitraum angepasst wird. Er gilt zum Stichtag, wobei eine laufende Stundungsmaßnahme berücksichtigt wird. Dieses Datenfeld ist nur erforderlich, wenn der Wert im Feld „Anzahl der Tage seit Fälligkeit“ weniger als oder gleich 365 Tage beträgt.		3.4.9		
3.20	Kredit	Zahlungshäufigkeit	Gilt für alle	Gilt für alle	Häufigkeit der fälligen Tilgungs- oder Zinszahlungen, d. h. die Anzahl der Monate zwischen den Zahlungen. Sie basiert auf dem aktuellen Darlehensvertrag zum Stichtag, der alle laufenden Stundungsmaßnahmen berücksichtigt. Dieses Datenfeld ist nur erforderlich, wenn der Wert im Feld „Anzahl der Tage seit Fälligkeit“ weniger als oder gleich 365 Tage beträgt.		Auswahl: a) nicht anpassbar b) täglich c) monatlich d) vierteljährlich e) halbjährlich f) jährlich g) nach Ermessen des Gläubigers		3.4.16		
3.21	Kredit	Datum der letzten Zahlung	Gilt für alle	Gilt für alle	Datum, an dem die letzte Zahlung geleistet wurde.		TT/MM/JJJJ	Anhang X NPEL 30.			
3.22	Kredit	Letzter Zahlungsbetrag	Gilt für alle	Gilt für alle	Betrag der letzten Zahlung.		Zahl				
3.23	Kredit	Datum des Ausfallstatus des Instruments	Gilt für alle	Gilt für alle	Datum, an dem der Ausfallstatus als eingetreten gilt. Im Sinne des Artikels 178 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgefallen. Im Falle von notleidenden Krediten, die sich nicht im Ausfallstatus befinden, wird dieses Datenfeld nicht gemeldet.	Pflichtfeld	TT/MM/JJJJ		4.4.5		Definition des Ausfalls gemäß Artikel 178

DE  
Anhang II

3.24	Kredit	Rechtlicher Status des Kredits	Gilt für alle	Gilt für alle	Angabe des rechtlichen Status des Kredits zum Stichtag.	Pflichtfeld	Auswahl: a) außergerichtlicher Vergleich b) Gerichtsverfahren c) kein Gerichtsverfahren oder außergerichtlicher Vergleich erfolgt					
3.25	Kredit	Datum der Einleitung gerichtlicher Verfahren	Gilt für alle	Gilt für alle	Datum, an dem das Gerichtsverfahren eingeleitet wurde. Dieses Datum muss das letzte maßgebliche Datum vor dem Stichtag sein und wird nur gemeldet, wenn im Feld „Rechtlicher Status des Kredits“ die Option „Gerichtsverfahren“ gewählt wurde.	Pflichtfeld	TT/MM/JJJJ					
3.26	Kredit	Erreichter Stand in den gerichtlichen Verfahren	Gilt für alle	Gilt für alle	Er gibt an, wie weit das entsprechende Gerichtsverfahren fortgeschritten ist, da für jeden besicherten oder unbesicherten Kredit verschiedene rechtliche Schritte des Verfahrens abgeschlossen wurden. Nachstehend sind die allgemeinen, standardisierten rechtlichen Schritte in den einzelnen Ländern aufgeführt. Es handelt sich hierbei nicht um eine erschöpfende Liste der rechtlichen Schritte, und das Institut sollte daher nach eigenem Ermessen entscheiden, ob sie den allgemeinen standardisierten rechtlichen Schritten weitere Schritte hinzufügen sollte. Gegebenenfalls kann eine Mehrfachauswahl von Stadien eingegeben werden: a) Stadium des Erstantrags b) Vom Verkäufer wurde eine Klageschrift eingereicht c) Es wurde eine Absichtserklärung zur Veräußerung gesicherter Vermögenswerte abgegeben d) Es wurde eine Ausschüttung an den Verkäufer vorgenommen e) Die Beendigung des Verfahrens wurde mitgeteilt  Dieses Datenfeld muss nur gemeldet werden, wenn im Feld „Rechtlicher Status des Kredits“ die Option „Gerichtsverfahren“ gewählt wurde.	Pflichtfeld	alphanumerisch					
3.27	Kredit	Zuständigkeit des Gerichts	Gilt für alle	Gilt für alle	Sitz des Gerichts, bei dem die Rechtssache verhandelt wird; dieses Feld ist nur erforderlich, wenn ein Gerichtsverfahren eingeleitet wurde.	Pflichtfeld	Die Auswahl wird mithilfe von ISO 3166 ALPHA-2 ausgefüllt.	Anhang X NPEL20				
3.28	Kredit	Datum des Erhalts des Räumungsbescheids	Gilt für alle	Besicherter Kredit	Datum der Erteilung des Räumungsbescheids durch das Gericht. Dieses Feld ist nur erforderlich, wenn das Gericht einen Räumungsbescheid erteilt hat.		TT/MM/JJJJ	Anhang X NPEL21				
3.29	Kredit	Datum der Verjährung	Gilt für alle	Gilt für alle	Datum, an dem der Kredit ausläuft und keine rechtlichen Schritte mehr eingeleitet werden können. Dieses Feld ist nur erforderlich, wenn es nach dem für den Kreditvertrag geltenden Recht und dem rechtlichen Status des Kredits anwendbar ist.	Pflichtfeld	TT/MM/JJJJ					
3.30	Kredit	Konsortialkredit	Gilt für alle	Gilt für alle	Angabe, ob der Kredit von einem Konsortium oder einem Zusammenschluss von zwei oder mehr Kreditinstituten bereitgestellt wird. Dies bedeutet, dass das Institut im Falle eines Konsortialkredits weniger als 100 % des gesamten Kredits hält.		Boolesch (ja oder nein)					
3.31	Kredit	Syndizierter Anteil	Gilt für alle	Gilt für alle	Prozentualer Anteil des vom Institut gehaltenen Anteils. Gilt, wenn im Feld „Konsortialkredit“ „Ja“ ausgewählt wurde.		Prozentsatz	Anhang V NPEL 31				
3.32	Kredit	Verbrieft	Gilt für alle	Gilt für alle	Angabe, ob der Kredit verbrieft oder in einen Pool gedeckter Schuldverschreibungen aufgenommen wurde.		Boolesch (ja oder nein)					
3.33	Kredit	Mietvertrag	Gilt für alle	Besicherter Kredit	Angabe, ob der Kreditvertrag ein Mietverhältnis enthält.	Pflichtfeld	Boolesch (ja oder nein)					IFRS 16.9
3.34	Kredit	Beginn des Mietvertrags	Gilt für alle	Besicherter Kredit	Datum, an dem der aktuelle Mietvertrag beginnt, wenn im Feld „Mietvertrag“ „Ja“ ausgewählt wurde.		TT/MM/JJJJ					
3.35	Kredit	Enddatum des Mietvertrags	Gilt für alle	Besicherter Kredit	Datum, an dem der aktuelle Mietvertrag endet, wenn im Feld „Mietvertrag“ „Ja“ ausgewählt wurde.		TT/MM/JJJJ					
3.36	Kredit	Sonderkündigungsrecht des Mietvertrags	Gilt für alle	Besicherter Kredit	Einzelheiten über alle Sonderkündigungsrechte, wenn im Feld „Mietvertrag“ „Ja“ ausgewählt wurde.		alphanumerisch					
3.37	Kredit	Art des Mietvertrags	Gilt für alle	Besicherter Kredit	Art des Mietvertrags mit der Gegenpartei, wenn im Feld „Mietvertrag“ „Ja“ ausgewählt wurde.		Auswahl: a) Triple-Net-Mietvertrag (der Mieter zahlt die Grundmiete zuzüglich Betriebskosten, einschließlich Grundsteuer, Versicherung, Wartung und Instandhaltung und Reparaturen) b) Netto-Netto-Mietvertrag (der Mieter zahlt die Grundmiete, die Grundsteuer und die Versicherungskosten)					
3.38	Kredit	Stundungsmaßnahme	Gilt für alle	Gilt für alle	Angabe, ob zum Stichtag aktuell Stundungsmaßnahmen auf den Kredit angewendet werden.	Pflichtfeld	Boolesch (ja oder nein)					Artikel 47b
3.39	Kredit	Art der Stundungsmaßnahme	Gilt für alle	Gilt für alle	Arten der Stundungsmaßnahmen gemäß den in Anhang V Teil 2 Absätze 357 und 358 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 festgelegten Begriffsbestimmungen und Kriterien. Gilt, wenn im Feld „Stundungsmaßnahme“ „Ja“ ausgewählt wurde. Es kann eine Mehrfachauswahl getroffen werden.	Pflichtfeld	Auswahl: a) Schonfrist/Zahlungsaufschub b) Zinssatzermäßigung c) Laufzeitverlängerung d) Verschiebung Rückzahlungen e) Schuldenerlass f) Debt-Asset-Swaps g) Sonstige Stundungsmaßnahmen			Anhang V Teil 2.357–358.		
3.40	Kredit	Enddatum der Stundungsmaßnahme	Gilt für alle	Gilt für alle	Datum, an dem die derzeit geltende Stundungsmaßnahme endet. Gilt, wenn im Feld „Stundungsmaßnahme“ „Ja“ ausgewählt wurde. Bei mehreren Stundungsmaßnahmen wird das jüngste Enddatum der Stundungsmaßnahmen berücksichtigt.	Pflichtfeld	TT/MM/JJJJ	Anhang V NPEL 41				
3.41	Kredit	Beschreibung der Stundungsmaßnahmen	Gilt für alle	Gilt für alle	Weitere Kommentare/Details zu den Stundungsmaßnahmen, einschließlich der Beschreibung aller Klauseln zur Beendigung der Stundung und mehrerer auf den Kredit angewendeter Stundungsmaßnahmen. Gilt, wenn im Feld „Stundungsmaßnahme“ „Ja“ ausgewählt wurde.		alphanumerisch					

DE  
Anhang II

3.42	Kredit	Schuldenerlass	Gilt für alle	Gilt für alle	Bruttobuchwert des Kredits, der im Rahmen einer laufenden Stundungsmaßnahme teilweise erlassen wurde, einschließlich eines von externen Inkassoagenturen vereinbarten Kapitalverzichts zum Stichtag. Wenn sich der Schuldenerlass auf einen teilweisen Erlass des Kredits durch das Institut durch Verwirkung des Rechts, diesen rechtlich beizutreiben, bezieht, wie in Anhang V Teil 2 Absatz 358 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 festgelegt. Der Bruttobuchwert wird gemäß Anhang V, Teil 1, Absatz 34 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 definiert. Gilt, wenn im Feld „Art der Stundungsmaßnahme“ die Kategorie e) „Schuldenerlass“ ausgewählt wurde.		Zahl			Anhang V Teil 1.34 und Teil 2.358
3.43	Kredit	Zahl früherer Stundungen	Gilt für alle	Gilt für alle	Anzahl der in den letzten zwei Jahren erfolgten Stundungen. Gilt, wenn im Feld „Stundungsmaßnahme“ „Ja“ ausgewählt wurde.		Zahl			
3.xx	Kredit									
4.00	Sicherheiten, Garantien und Vollstreckung	Kenntnis der Sicherung	Gilt für alle	Besicherter Kredit	Interne Kennung des Instituts zur eindeutigen Identifizierung jeder Sicherung, die zur Besicherung des Kredits verwendet wird (Sicherheit oder Garantie). Jede Sicherung muss zum Stichtag eine eindeutige Sicherungskennung haben. Dieser Wert kann nicht als Sicherungskennung für eine andere Sicherung verwendet werden. Die Kategorien der Sicherheiten und Garantien sind in der Vorlage F13.01 der Anhänge III und IV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 definiert.	Pflichtfeld	alphanumerisch	2.2.6		Anhänge III und IV F 13.01
4.01	Sicherheiten, Garantien und Vollstreckung	Art der Immobilie	Gilt für alle	Besicherter Kredit	Art der unbeweglichen Sicherheiten. Gilt für alle unbeweglichen Sicherheiten (Immobilien)	Pflichtfeld	Auswahl: a) Büro b) Einzelhandel c) Industrie d) Wohnimmobilie e) Sonstige			
4.02	Sicherheiten, Garantien und Vollstreckung	Art des beweglichen Vermögens (mit Ausnahme von Sicherheiten und Garantien)	Gilt für alle	Besicherter Kredit	Art des beweglichen Vermögens (mit Ausnahme von Sicherheiten und Garantien). Gilt für Sicherheiten (mit Ausnahme von Immobilien) und Garantien.	Pflichtfeld	Die Auswahl wird entsprechend der Segmentierung des Verkäufers ausgefüllt. Folgende Liste wird empfohlen: a) Kraftfahrzeuge b) Industrie- und Nutzfahrzeuge (einschließlich Nutzfahrzeuge, Schienenfahrzeuge usw.) c) Wasserfahrzeuge und Schiffe (einschließlich nautischer Freizeitfahrzeuge) d) Flugzeuge e) Industriemaschinen (einschließlich Werkzeugmaschinen und energiebezogener Ausrüstung sowie Gesamtpfandrecht (Floating Charge)) f) Büroausrüstung g) Medizinische Ausrüstung h) Waren und Inventar (Waren und Produkte des Unternehmens, die zum Verkauf bereitstehen, zusammen mit den Rohstoffen, die zu ihrer Herstellung verwendet werden) i) Sonstige Sachversicherungen j) Eigenkapitalinstrumente und Schuldverschreibungen k) Finanzgarantien l) Verpfändete Lebensversicherungspolice m) Gold, Bargeld und Einlagen			
4.03	Sicherheiten, Garantien und Vollstreckung	Anschrift der Immobilie	Gilt für alle	Besicherter Kredit	Straße, in der sich die Immobilie befindet, einschließlich Wohnung/Haus, Hausnummer oder Bezeichnung. Gilt für alle unbeweglichen Sicherheiten (Immobilien)	Pflichtfeld	alphanumerisch			
4.04	Sicherheiten, Garantien und Vollstreckung	Stadt der Immobilie	Gilt für alle	Besicherter Kredit	Stadt, in der sich die Immobilie befindet. Gilt für alle unbeweglichen Sicherheiten (Immobilien)	Pflichtfeld	Die Auswahl wird mithilfe von UN/LOCODE ausgefüllt.			
4.05	Sicherheiten, Garantien und Vollstreckung	Postleitzahl der Immobilie	Gilt für alle	Besicherter Kredit	Postleitzahl des Ortes, in dem sich die Immobilie befindet. Gilt für alle unbeweglichen Sicherheiten (Immobilien), es sei denn, es gibt keine Postleitzahl für Grundstücke oder Ähnliches.	Pflichtfeld	alphanumerisch			
4.06	Sicherheiten, Garantien und Vollstreckung	Land der Immobilie	Gilt für alle	Besicherter Kredit	Region oder Land, in dem sich die Immobilie befindet, die als Sicherheit dient. Gilt für alle unbeweglichen Sicherheiten (Immobilien)	Pflichtfeld	Die Auswahl wird mithilfe von ISO 3166 ALPHA-2 der Region oder des Landes ausgefüllt, in der/dem sich die Immobilie befindet.			

DE  
Anhang II

4.07	Sicherheiten, Garantien und Vollstreckung	Grundbuch-Kennnummer der als Sicherheit dienenden Immobilie	Gilt für alle	Besicherter Kredit	Kennnummer, unter der die als Sicherheit dienende Immobilie im Grundbuch eingetragen ist.		alphanumerisch						
4.08	Sicherheiten, Garantien und Vollstreckung	Bezeichnung des Grundbuchs	Gilt für alle	Besicherter Kredit	Bezeichnung und/oder Identifikationscode des amtlichen Registers (Grundbuch), aus dem die Eigentumsverhältnisse, die Grenzen und der Wert der als Sicherheit dienenden Immobilie hervorgehen.		alphanumerisch						
4.09	Sicherheiten, Garantien und Vollstreckung	Rang des Sicherungsrechts	Gilt für alle	Besicherter Kredit	Die ranghöchste Position des Instituts in Bezug auf die Sicherheit mit Ausnahme der Hypothekbürgschaft bestimmt die Reihenfolge, in der das Gesetz die Ansprüche des Instituts gegen die Sicherheit bei einer Zwangsvollstreckung anerkennt. Sofern für den Kredit mehrere Pfandrechte an einer Sicherheit bestehen, wird in diesem Feld die höchste Forderung des Instituts angegeben. Gilt, wenn das Pfandrecht an der Sicherheit in den amtlichen Urkundenbüchern eingetragen ist.  Im Falle von Hypothekbürgschaften wird dieses Feld nicht in dieser Datenvorlage, sondern in Datenvorlage 4.2 ausgefüllt: Hypothekbürgschaft.	Pflichtfeld	Zahl						
4.10	Sicherheiten, Garantien und Vollstreckung	Höherrangige Kredite	Gilt für alle	Besicherter Kredit	Der Betrag, auf den höherrangige Anspruchsberechtigte/Inhaber von Pfandrechten erster Ordnung bei einer Zwangsvollstreckung der Sicherheit, bei der es sich nicht um eine Hypothekbürgschaft handelt, vor dem Institut Anspruch haben. Dieses Feld soll Aufschluss darüber geben, inwieweit das Institut in der Lage sein wird, die ausstehenden Schulden aus der Sicherheit im Rahmen einer Zwangsvollstreckung zurückzuerlangen, nachdem die Pfandrechte erster Ordnung vollständig beglichen wurden. Gilt, wenn das Institut nicht über das Pfandrecht erster Ordnung an der Sicherheit verfügt.  Im Falle von Hypothekbürgschaften wird dieses Feld nicht in dieser Datenvorlage, sondern in Datenvorlage 4.2 ausgefüllt: Hypothekbürgschaft.	Pflichtfeld	Zahl						
4.11	Sicherheiten, Garantien und Vollstreckung	Nummer der Urkundenrolle	Gilt für alle	Besicherter Kredit	Registrierungsnummer, unter der das Pfandrecht des Instituts an der Sicherheit oder sonstigen Hypothekbürgschaft in den amtlichen Urkundenbüchern eingetragen ist. Gilt, wenn das Institut ein Pfandrecht an der Sicherheit hat.  Im Falle von Hypothekbürgschaften wird dieses Feld nicht in dieser Datenvorlage, sondern in Datenvorlage 4.2 ausgefüllt: Hypothekbürgschaft.		alphanumerisch						
4.12	Sicherheiten, Garantien und Vollstreckung	Baujahr	Gilt für alle	Besicherter Kredit	Jahr, in dem die Sicherheit erstellt wurde.								
4.13	Sicherheiten, Garantien und Vollstreckung	Baufläche (M2)	Gilt für alle	Besicherter Kredit	Baufläche der Immobilie (in Quadratmetern). Gilt für alle unbeweglichen Sicherheiten (Immobilien)		Zahl						
4.14	Sicherheiten, Garantien und Vollstreckung	Grundstücksfläche (M2)	Gilt für alle	Besicherter Kredit	Grundstücksfläche, die die Immobilie umgibt (in Quadratmetern). Gilt für alle unbeweglichen Sicherheiten (Immobilien)		Zahl						
4.15	Sicherheiten, Garantien und Vollstreckung	Fertigstellung der Immobilie	Gilt für alle	Besicherter Kredit	Angabe, ob der Bau der Immobilie abgeschlossen ist.		Boolesch (ja oder nein)						
4.16	Sicherheiten, Garantien und Vollstreckung	Wert des Energieeffizienzausweises	Gilt für alle	Besicherter Kredit	Für als Sicherheit dienende Immobilien der im Energieausweis angegebene Wert gemäß der EU-Energieeffizienzrichtlinie 2012. Gilt für alle unbeweglichen Sicherheiten (Immobilien)		Auswahl: a) A b) B c) C d) D e) E f) F						
4.17	Sicherheiten, Garantien und Vollstreckung	Art der Nutzung	Gilt für alle	Besicherter Kredit	Nutzungsart der als Sicherheit dienenden Immobilie. Wenn die Immobilie gemischt genutzt wird, kann sie nach der vorherrschenden Nutzung klassifiziert werden (z. B. anhand der für jede Nutzung vorgesehenen Fläche).		Auswahl: a) Eigegenutzt b) Vermietet						
4.18	Sicherheiten, Garantien und Vollstreckung	Währung der Sicherheiten und Garantien	Gilt für alle	Besicherter Kredit	Währung, in der die Bewertung und die Zahlungsströme im Zusammenhang mit der Sicherheit oder Garantie ausgedrückt werden. Gilt für alle Arten von Sicherheiten (unbewegliches und bewegliches Vermögen) und Garantien.	Pflichtfeld	Die Auswahl wird mithilfe der ISO 4217 Währungscode ausgefüllt.						

DE  
Anhang II

4.19	Sicherheiten, Garantien und Vollstreckung	Wert der letzten internen Bewertung	Gilt für alle	Besicherter Kredit	Wert der Sicherheit, wie er für die entsprechende Art von Sicherheit nach dem gewählten internen Bewertungsansatz bei der letzten Bewertung zum oder vor dem Stichtag ermittelt wurde. Dies spiegelt den Wert der Sicherheit ohne Berücksichtigung etwaiger (regulatorischer) Abschläge wider. Dieses Datenfeld ist erforderlich, wenn das Institut vor oder zum Stichtag eine aktuelle interne Bewertung durchgeführt hat.	Pflichtfeld	Zahl						
4.20	Sicherheiten, Garantien und Vollstreckung	Datum der letzten internen Bewertung	Gilt für alle	Besicherter Kredit	Datum, an dem die letzte interne Bewertung, wie im Feld „Wert der letzten internen Bewertung“ angegeben, am oder vor dem Stichtag stattgefunden hat. Gilt, wenn das Institut vor oder zum Stichtag eine aktuelle interne Bewertung durchgeführt hat.	Pflichtfeld	TT/MM/JJJJ						
4.21	Sicherheiten, Garantien und Vollstreckung	Art des festgestellten Betrags für die letzte interne Bewertung	Gilt für alle	Besicherter Kredit	Die Art des festgestellten Betrags, der für die letzte interne Bewertung der Sicherheiten herangezogen wurde: Marktwert, Buchwert, Liquidationswert, sonstiger Wert. Der Marktwert ist der erwartete Preis der Sicherheit, zu dem sie zwischen einem willigen und informierten Käufer und Verkäufer den Eigentümer wechseln würde. Der Liquidationswert ist der erwartete Wert der Sicherheit, wenn vermutlich mit Verlust liquidiert würde (weil ihr nicht genügend Zeit zum Verkauf auf dem freien Markt eingeräumt wird). Der Buchwert ist der Wert der Sicherheit, der unter Bezugnahme auf ein intrinsisches Merkmal bestimmt wird, wie z. B. ihre Kosten, ihr Kapitalsaldo oder der Betrag, den ein Dritter vertraglich für den Erwerb, die Abwicklung oder die Tilgung der Sicherheit zahlen muss. Die Art des festgestellten Betrags wird durch Angaben zur verwendeten Bewertungsmethode in dem Feld „Art der letzten internen Bewertung“ ergänzt. Gilt, wenn das Institut vor oder zum Stichtag eine interne Bewertung durchgeführt hat.	Pflichtfeld	Auswahl: a) Marktwert b) Liquidationswert c) Buchwert d) Sonstiger Wert						
4.22	Sicherheiten, Garantien und Vollstreckung	Art der letzten internen Bewertung	Gilt für alle	Besicherter Kredit	Art der letzten internen Bewertung für die Sicherheit, wie im Feld „Wert der letzten internen Bewertung“ angegeben. Gilt, wenn das Institut vor oder zum Stichtag eine interne Bewertung durchgeführt hat.		Die Auswahl wird entsprechend der Segmentierung des Verkäufers ausgefüllt. Folgende Liste wird empfohlen: a) Vollständige Bewertung b) Fernabschätzung („Drive-by“) c) Automatisiertes Bewertungsmodell d) Indexiert e) Bewertung ohne Vor-Ort-Besichtigung (Desktop-Bewertung) f) Sachbearbeiter oder Immobilienmakler g) Kaufpreis h) Bewertung mit prozentualem Abschlag (Haircut-Bewertung) i) Bewertung zu Marktpreisen j) Bewertung durch die Gegenparteien k) Sonstige Bewertung						
4.23	Sicherheiten, Garantien und Vollstreckung	Betrag der letzten externen Bewertung	Gilt für alle	Besicherter Kredit	Wert der Sicherheit, wie er für die entsprechende Art von Sicherheit nach dem gewählten Außen-Bewertungsansatz bei der letzten externen Bewertung zum oder vor dem Stichtag ermittelt wurde. Dies spiegelt den Wert der Sicherheit ohne Berücksichtigung etwaiger (regulatorischer) Abschläge wider. Dieses Datenfeld ist erforderlich, wenn das Institut vor oder zum Stichtag eine aktuelle externe Bewertung beauftragt hat.	Pflichtfeld	Zahl						
4.24	Sicherheiten, Garantien und Vollstreckung	Datum der letzten externen Bewertung	Gilt für alle	Besicherter Kredit	Datum, an dem die letzte externe Bewertung, wie im Feld „Wert der letzten externen Bewertung“ angegeben, am oder vor dem Stichtag stattgefunden hat. Gilt, wenn das Institut vor oder zum Stichtag eine aktuelle externe Bewertung beauftragt hat.	Pflichtfeld	TT/MM/JJJJ						
4.25	Sicherheiten, Garantien und Vollstreckung	Art des festgestellten Betrags für die letzte externe Bewertung	Gilt für alle	Besicherter Kredit	Die Art des festgestellten Betrags, der für die letzte externe Bewertung der Sicherheiten herangezogen wurde: Marktwert, Buchwert, Liquidationswert, sonstiger Wert. Der Marktwert ist der erwartete Preis der Sicherheit, zu dem sie zwischen einem willigen und informierten Käufer und Verkäufer den Eigentümer wechseln würde. Der Liquidationswert ist der erwartete Wert der Sicherheit, wenn vermutlich mit Verlust liquidiert würde (weil ihr nicht genügend Zeit zum Verkauf auf dem freien Markt eingeräumt wird). Der Buchwert ist der Wert der Sicherheit, der unter Bezugnahme auf ein intrinsisches Merkmal bestimmt wird, wie z. B. ihre Kosten, ihr Kapitalsaldo oder der Betrag, den ein Dritter vertraglich für den Erwerb, die Abwicklung oder die Tilgung der Sicherheit zahlen muss. Die Art des festgestellten Betrags wird durch Angaben zur verwendeten Bewertungsmethode in dem Feld „Art der letzten externen Bewertung“ ergänzt. Gilt, wenn das Institut vor oder zum Stichtag eine externe Bewertung durchgeführt hat.	Pflichtfeld	Auswahl: a) Marktwert b) Liquidationswert c) Buchwert d) Sonstiger Wert						
4.26	Sicherheiten, Garantien und Vollstreckung	Art der letzten externen Bewertung	Gilt für alle	Besicherter Kredit	Art der letzten externen Bewertung für die Sicherheit, wie im Feld „Wert der letzten externen Bewertung“ angegeben. Gilt, wenn das Institut vor oder zum Stichtag eine externe Bewertung durchgeführt hat.		Auswahl: a) Vollständige Bewertung b) Fernabschätzung („Drive-by“) c) Automatisiertes Bewertungsmodell d) Indexiert e) Bewertung ohne Vor-Ort-Besichtigung (Desktop-Bewertung) f) Sachbearbeiter oder Immobilienmakler g) Kaufpreis h) Bewertung mit prozentualem Abschlag (Haircut-Bewertung)						
4.27	Sicherheiten, Garantien und Vollstreckung	Betrag der Sicherheitsleistung	Gilt für alle	Besicherter Kredit	Höchstbetrag der Garantie, der gemäß der Definition in Anhang V Teil 2 Absatz 119 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 der Kommission berücksichtigt werden kann, d. h. bei erhaltenen Finanzgarantien ist der „Höchstbetrag der Garantie, der berücksichtigt werden kann“ der Höchstbetrag, den der Garantiegeber im Falle der Inanspruchnahme der Garantie zahlen müsste. Gilt, wenn im Feld „Art des beweglichen Vermögens (mit Ausnahme von Sicherheiten und Garantien)“ „Finanzgarantien“ ausgewählt wurde.	Pflichtfeld	Zahl				Anhang V Teil 2.119		
4.28	Sicherheiten, Garantien und Vollstreckung	Internationale Wertpapierkennnummer (ISIN)	Gilt für alle	Besicherter Kredit	ISIN-Nummer gemäß den ISIN-Bestandsdaten. Gilt, wenn im Feld „Art des beweglichen Vermögens (mit Ausnahme von Sicherheiten und Garantien)“ „Eigenkapitalinstrumente und Schuldverschreibungen“ ausgewählt wurde.		Zahl						



DE  
Anhang II

4.29	Sicherheiten, Garantien und Vollstreckung	Status der Vollstreckung	Gilt für alle	Besicherter Kredit	Angabe, ob die Sicherheit zum Stichtag in das Vollstreckungsverfahren eingetreten ist. Gilt für alle Arten von Sicherheiten (unbewegliches und bewegliches Vermögen).	Pflichtfeld	Boolesch (ja oder nein)	Anhang X NPEC 7					
4.30	Sicherheiten, Garantien und Vollstreckung	Status der Vollstreckung durch Dritte	Gilt für alle	Besicherter Kredit	Angabe, ob andere gesicherte Gläubiger zum Stichtag Schritte unternommen haben, um Ansprüche auf die Sicherheit durchzusetzen. Gilt für alle Arten von Sicherheiten (unbewegliches und bewegliches Vermögen).		Boolesch (ja oder nein)	Anhang X NPEC 8					
4.31	Sicherheiten, Garantien und Vollstreckung	Zuständigkeit des Gerichts	Gilt für alle	Besicherter Kredit	Land, in dem das Gericht niedergelassen ist, das für die Durchführung des Vollstreckungsverfahrens zuständig ist. Gilt, wenn im Feld „Status der Vollstreckung“ „Ja“ ausgewählt wurde.	Pflichtfeld	Die Auswahl wird mithilfe von ISO 3166 ALPHA-2 ausgefüllt.						
4.32	Sicherheiten, Garantien und Vollstreckung	Währung der Vollstreckung	Gilt für alle	Besicherter Kredit	Währung, in der die Posten im Zusammenhang mit der Durchsetzung ausgedrückt sind. Gilt, wenn im Feld „Status der Vollstreckung“ „Ja“ ausgewählt wurde.		Die Auswahl wird mithilfe der ISO 4217 Währungscode ausgefüllt.						
4.33	Sicherheiten, Garantien und Vollstreckung	Indikator der Vollstreckung	Gilt für alle	Besicherter Kredit	Angabe, ob das Vollstreckungsverfahren von der Gegenpartei (Unternehmen oder Privatperson) eingeleitet wurde. Gilt, wenn im Feld „Status der Vollstreckung“ „Ja“ ausgewählt wurde.		Boolesch (ja oder nein)						
4.34	Sicherheiten, Garantien und Vollstreckung	Vom Gericht festgestellter Betrag	Gilt für alle	Besicherter Kredit	Durch gerichtliche Prüfung festgestellter Betrag der Sicherheit. Gilt, wenn im Feld „Status der Vollstreckung“ „Ja“ ausgewählt wurde.	Pflichtfeld	Zahl	Anhang X NPEC 12					
4.35	Sicherheiten, Garantien und Vollstreckung	Datum der gerichtlichen Prüfung	Gilt für alle	Besicherter Kredit	Datum, an dem die gerichtliche Prüfung stattgefunden hat. Gilt, wenn eine gerichtliche Prüfung stattgefunden hat und im Feld „Status der Vollstreckung“ „Ja“ ausgewählt wurde.	Pflichtfeld	TT/MM/JJJJ	Anhang X NPEC 13					
4.36	Sicherheiten, Garantien und Vollstreckung	Barmittel bei Gericht	Gilt für alle	Besicherter Kredit	Barmittel aus vor Gericht verkauften Vermögenswerten, die zur Auszahlung an das Institut ausstehen.		Zahl						
4.37	Sicherheiten, Garantien und Vollstreckung	Vereinbarter Verkaufspreis	Gilt für alle	Besicherter Kredit	Vereinbarter Preis für die Veräußerung der Sicherheit. Gilt, wenn im Feld „Status der Vollstreckung“ „Ja“ ausgewählt wurde.	Pflichtfeld	Zahl	Anhang X NPEC 19					
4.38	Sicherheiten, Garantien und Vollstreckung	Nächstes Auktionsdatum	Gilt für alle	Besicherter Kredit	Datum der nächsten geplanten Auktion zum Verkauf der Sicherheit. Gilt, wenn im Feld „Status der Vollstreckung“ „Ja“ ausgewählt wurde.	Pflichtfeld	TT/MM/JJJJ	Anhang X NPEC 23					
4.39	Sicherheiten, Garantien und Vollstreckung	Vom Gericht festgelegter Mindestpreis für die nächste Auktion	Gilt für alle	Besicherter Kredit	Das Gericht hat den Mindestpreis für die nächste Auktion festgelegt. Der Betrag entspricht dem vom Gericht geforderten Mindestpreis. Gilt, wenn im Feld „Status der Vollstreckung“ „Ja“ ausgewählt wurde.	Pflichtfeld	Zahl	Anhang X NPEC 24					
4.40	Sicherheiten, Garantien und Vollstreckung	Letztes Auktionsdatum	Gilt für alle	Besicherter Kredit	Datum, an dem die letzte Auktion zum Verkauf der Sicherheit durchgeführt wurde. Gilt, wenn im Feld „Status der Vollstreckung“ „Ja“ ausgewählt wurde.	Pflichtfeld	TT/MM/JJJJ	Anhang X NPEC 25					
4.41	Sicherheiten, Garantien und Vollstreckung	Vom Gericht festgelegter Mindestpreis für die letzte Auktion	Gilt für alle	Besicherter Kredit	Das Gericht hat den Mindestpreis für die letzte Auktion festgelegt. Dies entspricht dem vom Gericht geforderten Mindestpreis. Gilt, wenn im Feld „Status der Vollstreckung“ „Ja“ ausgewählt wurde.		Zahl	Anhang X NPEC 26					
4.42	Sicherheiten, Garantien und Vollstreckung	Zahl ergebnisloser Auktionen	Gilt für alle	Besicherter Kredit	Anzahl bisheriger ergebnisloser Auktionen für die Sicherheit. Gilt, wenn im Feld „Status der Vollstreckung“ „Ja“ ausgewählt wurde.		Zahl	Anhang X NPEC 27					
4.xx	Sicherheiten, Garantien und Vollstreckung												
4.43	Hypothekbürgschaft	Kennung der Hypothek	Gilt für alle	Besicherter Kredit	Interne Kennung des Instituts für den Hypothekenvertrag.	Pflichtfeld	alphanumerisch						
4.44	Hypothekbürgschaft	Betrag der Hypothek	Gilt für alle	Besicherter Kredit	Der Höchstbetrag (einschließlich etwaiger Gebühren, Kosten und Pfandrechte an der Immobilie), auf den das Institut bei einer Zwangsvollstreckung der Immobilie, die als Sicherheit für die Hypothek dient, gemäß der Eintragung in den amtlichen Urkundenbüchern Anspruch hat. Gilt, wenn an der Sicherheit ein Grundpfandrecht begründet wurde.	Pflichtfeld	Zahl						
4.45	Hypothekbürgschaft	Rang des Sicherungsrechts		Besicherter Kredit	Die rangnächste Position des Instituts in Bezug auf die Sicherheit bestimmt die Reihenfolge in der das Gesetz die Ansprüche des Instituts gegen die Sicherheit bei einer Zwangsvollstreckung anerkennt. Sollten für das Institut mehrere Pfandrechte an einer Sicherheit bestehen, wird in diesem Feld die	Pflichtfeld	Zahl						
4.46	Hypothekbürgschaft	Höherrangige Kredite		Besicherter Kredit	Der Betrag, auf den höherrangige Anspruchsberechtigte/Inhaber von Pfandrechten erster Ordnung bei einer Zwangsvollstreckung der Sicherheit vor dem Institut Anspruch haben. Dieses Feld soll Aufschluss darüber geben, inwieweit das Institut in der Lage sein wird, die ausstehenden Schulden aus der Sicherheit im Rahmen einer Zwangsvollstreckung zurückzuerlangen, nachdem die Pfandrechte erster Ordnung vollständig beglichen wurden. Gilt, wenn das Institut nicht über das Pfandrecht erster Ordnung an der Sicherheit verfügt.	Pflichtfeld	Zahl						
4.47	Hypothekbürgschaft	Nummer der Urkundenrolle		Besicherter Kredit	Registrierungsnummer, unter der das Grundpfandrecht des Instituts an der Sicherheit in den amtlichen Urkundenbüchern eingetragen ist. Gilt, wenn das Institut ein Grundpfandrecht an der Sicherheit hat.		alphanumerisch						
4.xx	Hypothekbürgschaft												

DE  
Anhang II

5.00	Aufstellung der bisherigen Einziehungen und Rückzahlungen	Kreditkennung	Gilt für alle	Gilt für alle	Interne Kennung des Instituts zur eindeutigen Identifizierung jedes Kredits im Rahmen einer einzigen Kreditvereinbarung. Jeder Kredit muss zum Stichtag eine Vertragspartnerkennung haben. Dieser Wert kann nicht als Kreditkennung für einen anderen Kredit im Rahmen desselben oder eines anderen Kreditvertrags verwendet werden.	Pflichtfeld	alphanumerisch						
5.01	Aufstellung der bisherigen Einziehungen und Rückzahlungen	Art des Inkassos	Gilt für alle	Gilt für alle	Angabe, ob die Rückzahlungen intern oder durch externe Inkassoagenturen eingezogen wurden.		Auswahl: a) intern b) extern						
5.02	Aufstellung der bisherigen Einziehungen und Rückzahlungen	Name der externen Inkassoagentur	Gilt für alle	Gilt für alle	Name der externen Inkassoagentur. Dieses Feld ist nur im Falle einer externen Einziehung erforderlich.		alphanumerisch						
5.03	Aufstellung der bisherigen Einziehungen und Rückzahlungen	Summe der bisherigen Rückzahlungen	Gilt für alle	Gilt für alle	Summe der Rückzahlungsbeträge, die das Institut in den sechsunddreißig Monaten vor dem Stichtag erhalten hat, unabhängig von der Rückzahlungsquelle, einschließlich der Einziehung durch externe Inkassoagenturen. Dabei werden die Beträge pro Monat aggregiert und in separaten Spalten dargestellt.	Pflichtfeld	Zahl						
5.04	Aufstellung der bisherigen Einziehungen und Rückzahlungen	Aufstellung der Rückzahlungen aus dem Verkauf von Sicherheiten	Gilt für alle	Besicherter Kredit	Beträge der Rückzahlungen, die durch die Veräußerung der Sicherheiten in den letzten sechsunddreißig Monaten ab dem Stichtag geleistet wurden. Dabei werden die Beträge pro Monat aggregiert und in separaten Spalten dargestellt.		Zahl						
5.xx	Aufstellung der bisherigen Einziehungen und Rückzahlungen												





















